



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 3. März 2000

6. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung**

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

Nr. 15

**Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von
rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern
ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998;
Abänderung**

Für den Verkauf von **rund 500.000 t Gerste** (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern **ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko** gelten - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft - nachstehende Bedingungen:

I. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vom 30.06.1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 vom 29.10.1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 vom 15.04.1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vom 16.10.1992 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vom 16.11.1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vom 23.05.1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis,
- Verordnung (EWG) Nr. 689/92 vom 19.03.1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen,
- Verordnung (EG) Nr. 1666/1998 der Kommission vom 28. Juli 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste **nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko** aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985, i.d.F. BGBl. Nr. 664/1994
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide, BGBl. Nr. 1020/1994

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Getreide aus Interventionsbeständen zur Ausfuhr oder zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen (Getreide-Überwachungsverordnung - GÜV), BGBl.Nr. 575/1995

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge und Lagerorte

Die Mengen je Los und Lager sowie die Lagerorte sind in der Verkaufsliste (Beilage 1) angeführt.

3. Besichtigung und Musternahme

Vor Abgabe der Angebote kann das Getreide auf dem Lager während der Geschäftszeit des Lagerhalters besichtigt werden. Muster bis zu 2 kg werden kostenlos abgegeben; darüber hinausgehende Mustermengen werden zum jeweiligen Marktpreis zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Kosten der Besichtigung und der Entnahme von Mustern sind vom Interessenten zu tragen.

4. Angebote

4.1.1. Angebote sind nach dem Muster der Anlage 1 erstmalig am Donnerstag, dem 9. März 2000, weiterhin jeden Donnerstag, letztmalig am Donnerstag, dem **25. Mai 2000** einzureichen.

Die Angebote müssen am Einreichungstag **bis 9.00 Uhr** bei der AMA vorliegen.

4.2. Die Angebote sind von Interessenten mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft schriftlich oder über Telefax abzugeben. Sie müssen alle in der Anlage 1 geforderten Angaben enthalten. Ausdrücklich geforderte Einzelangaben können nicht durch allgemeine Bezugnahme auf die jeweilige Ausschreibungsbekanntmachung ersetzt werden.

4.3. Auf dem Postweg übermittelte Briefe sind an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, GBII/Abt.4 mit der Aufschrift: **Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998** zu übersenden.

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der entsprechend Pkt. 4.3., 1. Absatz zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der AMA abzugeben und mit dem Poststempel versehen zu lassen.

4.4. Bei mittels Telefax übermittelten Angeboten sind der volle Firmenname und die Anschrift des Bieters anzugeben.

Bei Übermittlung der Angebote mit **Telefax** können folgende Anschlüsse gewählt werden:

*außerhalb von Österreich
innerhalb von Österreich*

*0043/1-33151/399 oder 298
01/33151/399 oder 298*

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

- 4.5. Angebote können nur für eine oder mehrere Partien abgegeben werden. Angebote auf Teilmengen einer Losnummer sind unzulässig.
- 4.6. Der Angebotspreis je Los ist in **EURO** ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge für Beschaffenheit abzugeben. **Die Vergütung der niedrigsten** Transportkosten zwischen dem Ort der Lagerung und dem tatsächlichen Ausfuhrort **erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal jedoch bis zu der in Beilage 2 festgelegten Höhe.**
- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.

5. Überprüfung der Beschaffenheit

- 5.1. Vor der Auslagerung bzw. innerhalb der unter Pkt. 8.2. beschriebenen Frist müssen die in der Zuschlagserklärung angegebenen Beschaffenheitswerte für die Gesamtmenge des Zuschlages überprüft werden.
- 5.2. Die AMA/Abt. 4, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Käufer entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Käufers entweder vor oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 t und analysieren diese Proben. Die AMA/Abt. 4 kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Käufers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse,

- 5.2.1 eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Käufer die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- 5.2.2 eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
- 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne dass dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,
- so muß der Käufer die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

5.2.3 eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter 5.2.2. genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Käufer

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
- oder die Übernahme der Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die AMA/Abt. 4 unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der AMA/Abt. 4, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Getreide der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Käufers zu ersetzen. Der Käufer setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis;

5.2.4 eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Käufer die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen

entbunden, wenn er die Kommission und die AMA/Abt. 4 unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der AMA/Abt. 4 beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Getreide der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Käufers zu ersetzen. Der Käufer setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

5.3. Über die ordnungsgemäße Probenahme ist eine Niederschrift auszufertigen. Eine Schiedsanalyse findet nicht statt.

6. Sicherheiten

6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Einzahlung von Bargeld während der Kassazeiten in der AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien
 - Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,
 - Leistung einer Bankgarantie (Anlage 3)
- 6.2. Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Einzahlung bei der AMA durch Vorlage des Einzahlungsbeleges, im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA oder im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie zu erbringen.
- 6.3. Eine Bankgarantie kann nur von einem namhaften in Österreich ansässigen Kreditinstitut übernommen werden. Die Bankgarantie muß dabei einem Muster in der Anlage 3 entsprechen.
- 6.4.1 Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit (**Angebotssicherheit**) wird freigegeben:
- für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde
 - sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

6.4.2 Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 EUR je Tonne beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend vom Art. 15 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission gilt folgendes:

- Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, dass das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;

Abweichend vom Art. 17 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 2131/93 gilt folgendes:

- Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbringt.

7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluß und -abwicklung

7.1. Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.

7.2 Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung.

Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

8. Verkaufspreis und Bezahlung

8.1. In der Zuschlagserklärung teilt die AMA dem Käufer

- die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und
- den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.

8.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA gem. Art 16, Abs. 1 der VO (EWG) 2131/93 spätestens am letzten Tag der Frist, von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung, gutgeschrieben ist.

8.3 Die Vergütung der niedrigsten Transportkosten gemäß Art. 7 Abs. 2a der VO (EWG) Nr. 2131/93 zwischen dem Ort der Lagerung und dem Ort der tatsächlichen Ausfuhr erfolgt nach Vorlage des Kontroll-exemplars T5, der Kontrollscheine sowie der Transportfakturen für die ausgeführte - höchstens jedoch für die am AMA-Lager abgenommene Menge gemäß Beilage 1 und höchstens im gemäß Beilage 2 festgesetzten Ausmaß.

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

9. Umsatzsteuer

9.1. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Weg der Erstattung durch die Finanzverwaltung.

10. Rechnungserteilung und Freigabe

10.1. Die Rechnungserteilung erfolgt durch die AMA. Nach Eingang des Verkaufspreises auf dem Konto der AMA erfolgt die Freigabe der Zuschlagsmenge.

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

10.2. Freistellungen werden für weniger als 500 t je Position der Lagerliste nicht vorgenommen, es sei denn, daß die Lagerliste eine geringere Partiemenge ausweist.

11. Abnahme

11.1. Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.

Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist in der Lagerliste angegeben.

11.2.. Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

11.3. Die AMA ist berechtigt, bis zu 5 % der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

12. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang

Wird das Getreide nicht innerhalb der unter Pkt. 8.2 beschriebenen Frist ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung oder des Untergangs des Getreides. In diesem Fall wird das Getreide buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet.

13. Gewichtsermittlung

13.1. Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 8.2 auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

13.2. Nach Ablauf der unter Pkt. 8.2 genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfaßte Gewicht für die Abrechnung maßgebend.

13.3. Der Käufer hat das Recht, auf eigene Kosten einen Kontrolleur zu stellen.

14. Verzinsung

14.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht. Schadensersatzforderungen der AMA, die nicht unter den ersten oder zweiten Absatz fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. pro Jahr über dem jeweils geltenden **Basiszinssatz** der Österreichischen Nationalbank.

14.2. Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

15. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

Der Vorstand für den GB II

Dipl. Ing. WEIHS e.h.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

VERKAUFSLISTE GERSTE		über	51.098 t	Beilage 1
Ausschreibungsbekanntmachung Nr.: 36/1998		Datum: 27. Juli 1998		
Positionsnummer				
PLZ, Lagerort	PartieNr.	Lagerhalter	Feuchtigkeit in %	
Tel.Nr.	Menge in t		Bruchkorn	
Lagernummer			Kornbesatz	
Auslagerungskapazität/Tag			Schwarzbesatz	
			Hektolitergewicht	
			Erntejahr	
<hr/>				
LOS 84	5.331 t			
146				
7111 Parndorf, Gsellmann	2525	Josef Gsellmann	14,0	
02166/2727	1.785	Ges.m.b.H.	1,3	
1021		Am Bahnhof 7	7,7	
W=800 L=500		7111 Parndorf	0,8	
		02166/2727	66,9	
			1999	
147				
7161 St. Andrä/Zicksee,	2377	Josef Bruck Ges.m.b.H.	13,5	
Bruck Ges.m.b.H.	3.546	Franziskanerstraße 26	1,2	
02176/2254		7132 Frauenkirchen	4,7	
1242		02172/2268	0,5	
W=300 L=300			69,0	
			1999	
LOS 85	1.237 t			
148				
7032 Wiesen-Sigless, Stricker	2484	Stricker Rita Maria	12,8	
02626/62575	1.237	Hauptstraße 25	1,2	
65020		7032 Sigless	4,7	
W=300 L=300		02626/71203	0,4	
			67,5	
			1999	
LOS 86	4.419 t			
149				
2100 Korneuburg,	2386	Agrarspeicher-Betriebs.	12,8	
Agrarspeicherbetriebs. Ges.m.b.H.	4.419	Ges.m.b.H.	2,1	
02262/73616		Donaulände 18	5,4	
0635		2100 Korneuburg	0,5	
W=400 L=400 S=800		02262/73616	69,1	
			1999	
LOS 87	4.584 t			
150				
3500 Krems, Danugrain	2406	Danugrain	13,4	
Lagerei Ges.m.b.H.	4.584	Lagerei Ges.m.b.H.	1,5	
02732/73571-17		Karl Mierka-Str. 7-9	6,6	
0642		3500 Krems	0,7	
W=600 L=600 S=800		02732/73571-117	68,5	
			1999	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

LOS 88	2.722 t		
151			
3462 Hippersdorf, Minnich	2383	Friedrich Minnich	13,2
Ges.m.b.H.	2.722	Ges.m.b.H.	1,7
02278/2267		Wiener Straße 1	6,9
4035		3462 Hippersdorf	0,5
W=180 L=375		02278/2267	70,1
			1999
LOS 89	4.021 t		
152			
2460 Bruck/Leitha, Glatz	2486	Friedrich Glatz Ges.m.b.H.	13,6
02162/652515	2.060	Johannesgasse 23	2,0
0142		1015 Wien	6,4
W=240 L=240		01/51559	0,2
			68,0
			1999
153			
2454 Trautmannsdorf, Polsterer	2499	Heinrich Polsterer	13,6
02169/2452	1.961	Mannersdorferstraße 12	1,1
1342		2434 Götzendorf	4,9
W=200 L=400		02169/2266/0	0,6
			66,9
			1999
LOS 90	1.878 t		
154			
2284 Untersiebenbrunn,	2487	Friedrich Glatz Ges.m.b.H.	13,5
Glatz Ges.m.b.H.	1.395	Johannesgasse 23	1,4
02169/2452		1015 Wien	7,4
0050		01/51559	0,6
W=400 L=400			66,4
			1999
155			
2291 Lasee,	2537	Rickl-Mühle Ges.m.b.H.	12,9
Rickl Ges.m.b.H.	483	2221 Groß-Schweinbarth	1,7
		02289/2385	9,2
0256			0,3
W=250 L=250			66,2
			1999
LOS 91	3.702 t		
156			
4482 Ennsdorf, Fuchshuber	2445	Fuchshuber Agrarhandel	13,8
Agrarhandel Ges.m.b.H.	3.702	Ges.m.b.H.	4,1
07223/84708		Mühlbachstraße 151	4,4
0112		4063 Hörsching	0,9
W=500 L=500 S=1000		07221/721510	68,9
			1999

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

LOS 92	3.856 t		
157			
4482 Ennsdorf, Fuchshuber Agrarhandel Ges.m.b.H.	2468	Fuchshuber Agrarhandel Ges.m.b.H.	13,8
07223/84708	3.856	Mühlbachstraße 151	4,8
0112		4063 Hörsching	4,9
W=500 L=500 S=1.000		07221/721510	0,9
			67,6
			1999
LOS 93	4.456 t		
158			
2263 Waidendorf, RWA	2469	RWA-Raiffeisen Ware Austria AG	13,1
02538/85246	4.456	Wienerbergstraße 3	1,8
0194		1100 Wien	6,6
W=100 L=400		01/60515/4593	0,6
			68,5
			1999
LOS 94	4.792 t		
159			
2261 Mannersdorf, RLH Marchfeld	2513	Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld	13,3
02283/2227	4.792	Bahnstraße 109	1,6
0770		2283 Obersiebenbrunn	5,9
W=400 L=400		02286/2266	0,5
			68,2
			1999
LOS 95	4.014 t		
160			
1110 Albern, Agrarspeicher-Betriebs. Ges.m.b.H.	2524	Agrarspeicher-Betriebs. Ges.m.b.H.	13,0
01/7679966	1.659	Donaulände 18	1,5
0010		2100 Korneuburg	8,2
W=400 L=400 S=800		02262/73616	0,2
			66,6
			1999
161			
1110 Albern, Grandi Molini.	2488	Grandi Molini, Handel Ges.m.b.H.	13,4
01/7685190	2.355	Speicher II, Hafen Albern	1,4
0005		1110 Wien	5,7
W=800 L=800 S=1000			0,4
			67,6
			1999
LOS 96	4.010 t		
162			
1110 Albern, Bruck J. & E. Ges.m.b.H.	2378	J. & E. Bruck Ges.m.b.H.	13,0
01/7675373	4.010	Mariahilfstraße 2 – 6	1,5
0122		2413 Berg	2,6
W=500 L=500 S=800		02143/2374	0,6
			68,8
			1999

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

LOS 97	2.076 t		
163			
2020 Kleinstetteldorf, RLH	2448	Raiffeisen-Lagerhaus	13,3
02952/2187/12	2.076	Hollabrunn	1,5
0832		Gschmeidlerstraße 5	6,4
W=250 L=320		2020 Hollabrunn	0,3
		02952/2187/12	69,7
			1999

Beilage 2 zur Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998

Maximale Frachterstattung (in ATS/t) gemäß Art. 3 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1666/98

<i>Los Nummer</i>	<i>Frachtkosten in ATS/t</i>
84	340,--
85	299,--
86	334,--
87	377,--
88	344,--
89	323,--
90	337,--
91	363,--
92	363,--
93	354,--
94	321,--
95	324,--
96	324,--
97	351,--

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

ANLAGE 1

A N G E B O T

Bieter:

.....
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.: /DW.....
Sachbearbeiter/in:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.
über den Verkauf von zum Zwecke der Ausfuhr

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

<i>Los Nr. der Lagerliste</i> <i>1</i>	<i>Menge in t</i> <i>2</i>	<i>Angebotspreis in EURO/t</i> <i>3</i>	<i>Transportkosten Lager-/Ausfuhrort (EURO/t)</i> <i>4</i>	<i>Bestimmungsland</i> <i>5</i>

(gegebenenfalls gesondertes Blatt beifügen)

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 3. Arbeitstages.

Vermerk gem. Art. 8 Abs. 1, lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93:

Vertretungsvollmacht:* entfällt ist beigelegt liegt bereits bei der AMA vor

Firma

.....
(Stempel und Unterschrift des Bieters)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben.

*) Zutreffendes ankreuzen

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

ANLAGE 2

Verteiler: 1 x Käufer
1 x Lagerhalter
1 x AMA/Abt. 4, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag

Käufer:

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.:

Zuschlagserklärung Nr.: Partie Nr.:

Lagerhalter:

Lagerort: Lager Nr.:

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute

seitens der AMA von

seitens des Lagerhalters von

seitens des Käufers von

(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellte äußere

Feuchtigkeit v.H.	Bruchkorn v. H.	Schwarzbesatz v.H.	Kornbesatz v.H.	Hektolitergewicht

Beschaffenheit ist:

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):

Siegel- / Plombenbezeichnung:

*) Nichtzutreffendes streichen

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

von Uhr bis..... Uhr.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift
des Käufers
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift
des Lagerhalters
bzw. Beauftragten)

.....
(Unterschrift des
Vertreters der AMA
bzw. Beauftragten)

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

Ausschreibungs - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen Produktionserstattung Stärke/Zucker) ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |

im Rahmen der Maßnahme

- | | | |
|--------------------------|----------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen ¹⁾ | |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges | ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ | |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter und verwaltende Stelle :

Agrarmarkt Austria (AMA)
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens ³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen Produktionserstattung Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 15. Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 36/1998 über den Verkauf von rund 500.000 t Gerste zum Zwecke der Ausfuhr nach dritten Ländern ausgenommen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko vom 27. Juli 1998; Abänderung

2.
Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.
Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.
genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich
pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00
(€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt,
unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes
sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des
Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von
öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden
Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des
Verkaufspreises abgegeben.